

Satzung der Gemeinde Caaschwitz über die freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 08.01.2026

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 S. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie des § 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. 39), neu gefasst durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233) hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz ist als öffentliche Feuerwehr i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde.
Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Caaschwitz“.
Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Leitung des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Zur Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich unter anderem der Unterstützung der Feuerwehrvereinigungen.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und die allgemeine Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Brandsicherheitswache nach § 28 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Caaschwitz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Caaschwitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz aufgenommen werden, wenn sie
1. persönlich geeignet sind und für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen einstehen (§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG),
 2. das 16. Lebensjahr vollendet haben und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, soweit nicht der Bürgermeister auf Antrag die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zugelassen hat (§ 13 Abs. 2, 4 ThürBKG),
 3. regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG) und
 4. über die für den Einsatzdienst erforderlich körperliche und geistige Eignung verfügen, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist (§ 13 Abs. 6 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen in der Regel Einwohner der Gemeinde Caaschwitz sein. Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter müssen ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in der Gemeinde Caaschwitz haben.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern der Bürgermeister auf Antrag die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zugelassen hat,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
Für den Fall des Rücktritts des Gemeindebrandmeisters erfolgt die Entgegennahme der schriftlichen Rücktrittserklärung des Gemeindebrandmeisters durch den Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entfallen sind oder wenn der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wiederholt gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat, z.B. durch mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven

Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2.
- (5) Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Gemeinde nach den gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG) zu erstatten. Das gilt auch für die nach dem Einsatz erforderliche Ruhezeit, die durch den Einsatzleiter der Feuerwehr festzulegen ist.
- (6) Der nach § 14 Abs. 2 ThürBKG festzusetzende pauschalierte Stundenbetrag für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer im Sinne von § 14 Abs. 2 ThürBKG sind, beträgt 20,00 Euro. Der Verdienstausschlag ist dem Grunde nach nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern. Der tägliche Höchstbetrag darf den neunfachen Stundenbetrag nicht überschreiten.

§ 8 Ehrenamtsentschädigung und Jubiläumsgeld

- (1) Den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung (§ 5 Abs. 1) wird von Amts wegen eine jährliche Ehrenamtsentschädigung von 50,00 Euro gewährt, wenn an mindestens 60% der Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen angeordneten dienstlichen Veranstaltungen nach dem Dienstplan teilgenommen wurde.

Der Gemeindebrandmeister teilt der Verwaltung schriftlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr die Feuerwehrangehörigen mit, die die Bedingung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt haben. Die Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung erfolgt im Folgemonat nach der Mitteilung.

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von Amts wegen für ihre langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz ein Jubiläumsgeld. Die Höhe des Jubiläumsgeldes wird entsprechend der Mitgliedschaft wie folgt gestaffelt:

1.	50,00 Euro	bei 10jähriger Mitgliedschaft,
2.	75,00 Euro	bei 20jähriger Mitgliedschaft,
3.	100,00 Euro	bei 25jähriger Mitgliedschaft,
4.	125,00 Euro	bei 30jähriger Mitgliedschaft,
5.	150,00 Euro	bei 35jähriger Mitgliedschaft,
6.	200,00 Euro	bei 40jähriger Mitgliedschaft,
7.	225,00 Euro	bei 45jähriger Mitgliedschaft
8.	250,00 Euro	bei 50jähriger Mitgliedschaft.

- (3) Das Jubiläumsgeld nach Absatz 2 wird zum jeweils beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Ende des Monats ausbezahlt, an dem das Jubiläum vollendet wurde.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ihm
 - a. eine Ermahnung,
 - b. einen schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz führt den Namen „Jugendfeuerwehr Caaschwitz“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz (§1 & §3) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht, Betreuung und Beobachtung des Gemeindebrandmeisters als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr unterliegt dem Jugendwart.
- (5) Der Jugendwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein, muss der Einsatzabteilung angehören und idealerweise die Lehrgänge als Gruppenführer, Maschinist und Atemschutzgeräteträger erfolgreich abgeschlossen haben, sowie im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

§ 12 Sonderaufgabe First Responder

- (1) Die Gemeinde Caaschwitz überträgt die Sonderaufgabe „First Responder“ der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz.
- (2) Diese Aufgabe wird von der First Responder Gruppe übernommen, diese ist Bestandteil der Einsatzabteilung. Sie untersteht fachlichen Aufsicht, Betreuung und Beobachtung des Gemeindebrandmeisters als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Mitglieder der Einsatzabteilung, die erfolgreich die Ausbildung zum Feuerwehrsanitäter (First Responder) abgeschlossen haben und die erforderlichen Fortbildungen absolviert haben, dürfen im Rahmen dieser Qualifikation insbesondere zur Mitwirkung als Helfer vor Ort (First Responder) zur organisierten Ersten Hilfe, ergänzend zu Notfallrettung und Rettungsdienst zum Einsatz kommen, sofern die Feuerwehr hierzu neben der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 in der Lage ist.
- (4) Die Alarmierung der First Responder erfolgt ausschließlich über die Zentrale Leitstelle.
- (5) Die erforderliche Aus- und Weiterbildung organisiert die First Responder Gruppe selbständig.

§ 13 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz ist der Gemeindebrandmeister.
- (2) Der Gemeindebrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist (§18 Abs. 2 S. 3 ThürBKG), der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Abschluss der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Caaschwitz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist (§18 Abs. 2 S. 3 ThürBKG), der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Abschluss der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Caaschwitz ernannt.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Jugendfeuerwehr (vorzugsweise dem Jugendwart) und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Gemeindebrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, sowie der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 S. 2 und S. 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter und die Vertreter der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (§16 Abs. 3 S.1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz (Feuerwehrsatzung) vom 13.11.2008 (öffentlich bekannt gemacht am 24.11.2008) außer Kraft.

Caaschwitz, den 08.01.2026


Dieter Dröse
Bürgermeister

- Siegel -

